

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie unter der Veränderung der Worte „haben zu verbleiben,“ in „können verbleiben“ die §. 34 annimmt? — Einstimmig angenommen. —

Referent Bürgermeister Starke: Das Deputationsgutachten zu §. 35 (s. Nr. 26 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 385) lautet:

Bei §. 35 ist die Deputation einverstanden, daß in Folge der Seite 194 der Landt. Acten III. Abthl. 1. Bd. von dem königlichen Herrn Regierungscommissar bewirkten Erläuterung, dieser §. loco congruo annoch die §§. 3 und 34 zu inseriren seien, dagegen kann, wenn nach obigem Antrage §. 26 ganz in Wegfall gelangt, auch hier die Beziehung auf §. 26 nicht stattfinden.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage, ob die Kammer unter Berücksichtigung der von der Deputation gemachten Bemerkung die §. 35 annehme? — Wird einstimmig angenommen. —

Referent Bürgermeister Starke: Bei §. 36 (s. Nr. 26 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 386) heißt es im Berichte:

Für §. 36 hat die Deputation die Beibehaltung einer Strafe von 5 Thlr. im ersten Contraventionsfalle zu empfehlen, weil diese mehr, als die in der zweiten Kammer (Seite 195 der Landt. Acten III. Abthl. 1. Bd.) vorgeschlagene Minderung bis auf 1 Thlr. von Gesezüberschreitungen abhalten dürfte.

v. Welck: Es ist mir hier ein Bedenken aufgestoßen. Nämlich in der §. 23 ist nunmehr nach dem Beschlusse der verehrten Kammer der letzte Satz ganz in Wegfall gekommen, wonach das Halten von Niederlagen nur rücksichtlich der Waaren, welche die Dorfkrämer zu führen berechtigt sind, erlaubt sein soll. Nun scheint also, daß das Halten von Waarenniederlagen auf dem Lande erlaubt sein soll. Indes kann sich dies doch immer wohl nur auf solche Waaren beziehen, mit denen der Dorfhandel nachgelassen ist. Es würde also eine Contravention in dieser Beziehung immer noch stattfinden können, in Bezug auf die Waaren, mit denen der Handel auf dem Lande nicht gestattet ist. Wenn das wahr ist, so würde mir angemessen erscheinen, daß es bei der zeitherigen durch das Mandat von 1767 bestimmten Confiscation der Waare verbleibe; denn ein Lager von verbotenen Waaren, von Waaren, die auf dem Lande zu führen gesetzlich verboten sind, kann in dem Werthe so hoch stehen, daß die Strafe von 5, 10, ja selbst von 20 Thlrn., in keinem Verhältniß zu der Ueberschreitung des Gesetzes stünde. In diesem Falle würde ich mir ein Amendement zu beantragen erlauben, daß nach dem Worte „Gefängnißstrafe“ eingeschaltet würde: „das Halten von Niederlagen mit verbotenen Waaren aber mit Confiscation derselben zu belegen.“

Präsident v. Gersdorf: Das Amendement heißt so: hinter dem Worte „Gefängnißstrafe“ sollen die Worte eingeschaltet werden: „das Halten von Niederlagen der zur Führung

verbotener Waaren aber mit der Confiscation derselben u.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstütze? — Wird ausreichend unterstützt. —

Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß die Voraussetzung nicht ganz begründet zu sein scheint, von welcher der Sprecher ausgehe. Jener Satz hieß: Das Halten von Niederlagen ist nur rücksichtlich der Waaren, welche sie zu führen befugt sind, und welche sie an dem Orte selbst verkaufen dürfen, erlaubt. Es folgt daraus, daß das Halten von Niederlagen mit Waaren, deren Führung erlaubt ist, ohnedies stattfindet; daß aber das Halten von Niederlagen solcher Waaren, die nicht erlaubt sind, nach dem Entwurf verboten ist. Dieser Satz ist nun nach dem diesseitigen Gutachten ausgelassen worden, also folgt daraus, daß das Halten von Niederlagen auch von solchen Waaren gestattet ist, mit denen ein Handel auf dem Lande nicht erlaubt ist. Daher glaube ich, daß die Voraussetzung des geehrten Sprechers nicht begründet sei.

Präsident v. Gersdorf: Zuvörderst würde mir obliegen, unter dem Vorbehalt, auf das Amendement v. Welck zurück kommen zu können, die Frage zu stellen: ob sie unter Beibehaltung einer Strafe von 5 Thlr. in dem ersten Contraventionsfalle, wodurch die Meinung der zweiten Kammer zurückgewiesen wird, die §. annehmen wolle?

Prinz Johann: Ich muß mir eine Bemerkung erlauben. Es ist nun bereits mehrmals der Fall vorgekommen, daß die Frage auf die §. mit Vorbehalt der Amendements gestellt worden ist. Das ist aber gegen die bisherige Praxis. Ehe man über die §. selbst abstimmt, muß man wissen, wie die §. sich durch die Amendements gestalten. Daß man auf die §. selbst sogleich die Frage gestellt hat, ist wohl nur daher gekommen, weil das Deputationsgutachten in der Form von §§. gegeben ist. Die bisherige Form aber ist gewesen, daß man das Deputationsgutachten voraus nahm, dann auf die Amendements, und zuletzt auf die §. selbst eine Frage stellte. Ich glaube, daß man sich von diesem Gange nicht entfernen möge. Wenn man immer nur mit Vorbehalt über die §§. abstimmt, so weiß man nicht, wie sie sich gestalten wird, und wie man seine Abstimmung einrichten soll.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, ich dürfte die Frage nur etwas abändern. Ich habe aber die Fragen um deswillen sogleich so gestellt, um das viele Fragen, das ein wenig ennuyant sein muß, zu vermeiden. Ich würde dann nur zu fragen haben, ob die Kammer gemeint sei, die Strafe von 1 Thlr. zurückzuweisen, und die von 5 Thlr. eintreten zu lassen. Wenn das mit Ja beantwortet würde, so würde ich immer auf die §. zurückzukommen haben, und wenn auch diese Annahme fände, so würde das v. Welck'sche Amendement zur Abstimmung kommen.

Prinz Johann: Ich glaube, daß das v. Welck'sche Amendement der Abstimmung über die §. vorausgehen müsse.